



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

Datum 2. März 2022

Aktenzeichen JUMRV-1350-82/1/3

(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsämter

Bürgermeisterämter der Stadtkreise

- Untere Aufnahmebehörden –

über

- Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg
– Referate 15.2

-Regierungspräsidium Tübingen - Referat
15.1

- Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat
92

nachrichtlich:

- Untere Ausländerbehörden

über

Regierungspräsidien Stuttgart, Freiburg, Tü-
bingen – Referate 15.1

Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 82

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen Baden-Württemberg- Lan-
despolizeipräsidium

Ministerium für Soziales, Gesundheit und In-
tegration
Baden-Württemberg

 Aufnahme ukrainischer Geflüchteter

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bestürzung verfolgen wir alle dieser Tage die Berichterstattung in den Medien über die russische Invasion in der Ukraine. Kaum jemand hat sich vorstellen können, dass zwanzig Jahre nach dem Ende der Kämpfe im ehemaligen Jugoslawien mitten in Europa erneut ein blutiger Krieg toben könnte; die Realität hat uns nun eines Schlechteren belehrt.

Derzeit ist noch nicht absehbar, wie viele Menschen vor Putins Krieg nach Deutschland und nach Baden-Württemberg flüchten werden. Wir sollten uns jedoch schon jetzt darauf einstellen, dass auch hierzulande etliche Personen aus der Ukraine Zuflucht suchen werden. Wegen der Modalitäten der Aufnahme dieser Menschen möchten wir Ihnen die nachfolgenden ersten Hinweise an die Hand geben.

Wie Sie wissen, planen die Europäische Union und der Bund, erstmals § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Umsetzung der EU-Richtlinie zum sogenannten Massenzustrom (Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20.07.2001, Abl. L 212 vom 07.08.2001, S. 12) zu aktivieren. Dies setzt einen entsprechenden Beschluss der EU voraus, der voraussichtlich bereits am Donnerstag, den 3. März getroffen werden könnte. Dabei sind von der EU insbesondere die spezifischen Personengruppen, denen vorübergehender Schutz gewährt wird, zu beschreiben. Die Bundesrepublik muss ihrerseits ein Kontingent mit der Anzahl der aufzunehmenden Personen festlegen und dies dem Rat gegenüber mitteilen.

Der in Rede stehende absehbare EU-Beschluss wäre zu begrüßen, weil er die Aufnahme und den weiteren Aufenthalt der ukrainischen Geflüchteten auf eine belastbare Rechtsgrundlage stellen wird. Allerdings sind Stand jetzt noch keine Details zur weiteren Ausgestaltung bekannt. Denkbar ist, dass von Seiten des Bundes zur Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens noch eine Verordnung mit Übergangsregelungen bzw. zur Umsetzung des § 24 AufenthG geschaffen wird. Sobald uns weitere Informationen, insbesondere zum begünstigten Personenkreis vorliegen, werden

wir die Aufnahmebehörden und die Ausländerbehörden umgehend informieren. Die nachfolgenden Informationen setzen voraus, dass der o.g. EU-Beschluss zustande kommt.

Nach Art. 4 der Richtlinie beträgt die Dauer des vorübergehenden Schutzes zunächst ein Jahr, verlängert sich sodann zweimal automatisch um jeweils sechs Monate, sofern der EU-Rat nicht die Beendigung beschließt, und kann schließlich durch EU-Ratsbeschluss um ein weiteres Jahr auf somit insgesamt drei Jahre verlängert werden.

Personen, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzen, sind nach § 1 Absatz 1 Nr. 3a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) berechtigt, Leistungen nach diesem Gesetz zu erhalten.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Verfahrenserleichterung ist eine Asylantragstellung nicht zwingend.

Für die Flüchtlingsaufnahme gilt für Personen mit einem Titel nach § 24 AufenthG – wie auch bei anderen humanitären Aufnahmen aus Aufnahmeprogrammen beziehungsweise aktuell den afghanischen Ortskräften – dass die Erstaufnahme nur erfolgt, soweit sie erforderlich ist (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und die Dauer der vorläufigen Unterbringung max. sechs Monate beträgt. Danach erfolgt die Verlegung in die kommunale Anschlussunterbringung (vgl. § 1 Absatz 2 Nr. 2 und § 9 Absatz 4 FlüAG).

Unabhängig hiervon werden die Landeserstaufnahmeeinrichtungen die Funktion einer Erstanlaufstelle für alle Ankommenden, die nicht bei Verwandten oder Freunden unterkommen, übernehmen. Soweit ukrainische Geflüchtete gleichwohl direkt bei Ihnen vor Ort vorstellig werden und um Aufnahme ersuchen, bitten wir Sie, die Betroffenen nach Möglichkeit nicht an eine Erstaufnahmeeinrichtung weiterzuleiten, sondern in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung unterzubringen und der zuständigen Ausländerbehörde zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG nach erfolgter Beschlussfassung des Rates der Europäischen Union zuzuführen. Eine Meldung dieser Personen muss sodann durch die Ausländerbehörden an das Regierungspräsidium Karlsruhe erfolgen, damit Ihnen die betreffenden Personen

alsdann formal zur vorläufigen Unterbringung zugeteilt und Ihnen bei Aufnahme in der vorläufigen Unterbringung die „kleine“ Pauschale nach § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 FlüAG angewiesen werden kann bzw. die Personen im Rahmen der Spitzabrechnung berücksichtigt werden. Der konkrete Verfahrensablauf befindet sich derzeit noch in Abstimmung und wird alsbald möglich bekanntgegeben. Es ist jedoch bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass eine **schnelle und vollständige Meldung dieses Personenkreises durch die unteren Ausländerbehörden auch für die bundesweite Verteilung maßgeblich sein wird**. Fehlende oder verzögerte Meldungen können zur erhöhten Zuweisungen des Bundes nach Baden-Württemberg führen.

Die landesinterne Verteilung der Personen nach § 24 AufenthG erfolgt im Übrigen – wie die anderer Personengruppen der humanitären Aufnahme – ohne sog. Privilegierungen. Die Privilegierungen für Stadt- und Landkreise mit Erstaufnahmeeinrichtungen beziehen sich nur auf Asylbegehrende (vgl. § 1 Abs. 2 DVO FlüAG).

Aus gegebenem Anlass möchten wir im Übrigen darauf hinweisen, dass unabhängig von einer etwaigen Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge sowohl die Aufnahme von Asylbewerberinnen und –bewerbern als auch eine Aufnahme der afghanischen Ortskräfte und sonstiger Kontingentflüchtlinge erfolgen muss. Alle Aufnahmen haben grundsätzlich die gleiche Priorität. Wir bitten daher davon Abstand zu nehmen, Aufnahmeplätze speziell nur für ukrainische Geflüchtete zu reservieren.

Weitere Hinweise finden Sie zudem auf der [Homepage](#) des Ministeriums der Justiz und für Migration (FAQ).

Für die bewährte enge, flexible und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen sagen wir Ihnen schon jetzt vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rung